

FREIBURG

Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Dominik Kupfer
Dr. Holger Weiß, LL. M.
Dr. Björn Reith
Klaus Berger, LL. M.
Jens Baltschukat, LL. M.
Dr. Katharina Schober
Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Till Karrer
Prof. Dr. Alexander Wichmann
Kaiser-Joseph-Straße 247
D-79098 Freiburg
Telefon: (07 61) 21 11 49-0
Telefax: (07 61) 21 11 49-45
freiburg@w2k.de

STUTTGART

Alfred Bauer
Bastian Reuße, LL. M.
Charlottenstraße 21b
D-70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 24 85 46-0
Telefax: (07 11) 24 85 46-19
stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Freiburg, 18.01.2018
Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß, LL.M.
Sekretariat Verena Schirp
Durchwahl +49(761) 211149-61

W2K aktuell
Neues Bauvertrags- und Werkvertragsrecht
Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bauvertrags- und Bauvergaberecht hat sich Einiges getan. Mit Wirkung zum 01.01.2018 ist das neue Bau- und Werkvertragsrecht in Kraft getreten (BGBl. I 2017, 969). Der Gesetzgeber hat u.a. spezielle Regelungen für den Bauvertrag sowie für den Architekten- und Ingenieurvertrag eingeführt. Zudem wurden wichtige Änderungen im Bereich der Sachmängelhaftung und bei der Abnahme von Werkleistungen eingeführt. Diese Änderungen sind bei Verträgen zu beachten, die ab dem 01.01.2018 geschlossen werden.

Auch die Rechtsentwicklung im Vergaberecht geht weiter. Die große Vergaberechtsreform 2016 hat viele neue Fragen aufgeworfen. Mittlerweile liegen dazu erste praktische Erfahrungen und Entscheidungen vor. Außerdem wurden zum Jahresbeginn neue Schwellenwerte für EU-Vergaben in Kraft gesetzt (siehe dazu die Übersicht in der Anlage zu diesem Schreiben). Die erhöhten Werte sind für die Ausschreibungen maßgeblich, die ab dem 01.01.2018 begonnen werden.

Mit unserer Veranstaltung „W2K aktuell“


Neues Bauvertrags- und Werkvertragsrecht
Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht
am Mittwoch, den 28.02.2018, 13:00 bis 17:00 Uhr
im Novotel am Konzerthaus in Freiburg

wollen wir Sie über die relevanten Änderungen und Entwicklungen informieren sowie praxisnahe Hinweise für die Umsetzung geben.

Zunächst wird Herr **Rechtsanwalt Jens Baltschukat** über die Neuregelungen zum Bau- und Architektenvertrag sowie auf die Auswirkungen auf den Umgang mit der VOB/B berichten. Sodann wird Herr **Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Wichmann** die neuen Bestimmungen zur Sachmängelhaftung bei eingebauten Teilen und zur Abnahme von Werkleistungen vorstellen. Herr **Rechtsanwalt Alfred Bauer** erläutert die Grundlagen zur Auftragswertschätzung insbesondere bei Planungsleistungen und die Bedeutung der Schwellenwerte für das anzuwendende Vergaberecht. Außerdem wird er die aktuellen Unterschiede zwischen nationalen Bauvergaben nach der VOB/A und EU-Vergaben nach der VOB/A-EU vorstellen. Abschließend berichtet Herr **Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Wichmann** zu aktuellen Entscheidungen zur Vergabe von Bau- und Architektenleistungen.

Wir würden uns freuen, Sie bei unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen. Wir erheben einen Kostenbeitrag von 50 € zzgl. MwSt. Bitte teilen Sie uns bis zum 22.02.2018 mit beigefügtem Antwortschreiben mit, ob Sie teilnehmen möchten. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an Frau Schirp, schirp@w2k.de, Fax: 0761/211149-45. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Holger Weiß
Rechtsanwalt

Anlagen:
Übersicht Schwellenwerte für EU-Vergaben
Programm
Antwortschreiben zur Anmeldung

Übersicht Schwellenwerte für EU-Vergaben

- **5.548.000 Euro für Bauaufträge** (bisher 5.225.000 Euro)
- **5.548.000 Euro für Konzessionsvergaben** (bisher 5.225.000 Euro)
- **144.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge oberer und oberster Bundesbehörden** (bisher 135.000 Euro)
- **221.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber** (bisher 209.000 Euro)
- **443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern** (bisher 418.000 Euro)
- **443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge im Verteidigungsbereich** (bisher 418.000 Euro)
- **750.000 Euro für besondere und soziale Dienstleistungen** (wie bisher)

Weitere Hinweise:

Die neuen Schwellenwerte wurden in den sog. Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2365, 2017/2366, 2017/2364 und 2017/2367 der EU-Kommission vom 18.12.2017 veröffentlicht. Eine Umsetzung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist nicht erforderlich, da die EU-Vorschriften durch entsprechende Verweisungen gem. § 106 Abs. 2 GWB unmittelbar gelten.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder auf andere Weise an potentielle Auftragnehmer herangetreten wird. D.h., dass Schätzungen zu Beginn eines Projektes vor dem Start des eigentlichen Vergabeverfahrens unbedingt auf Aktualität überprüft werden müssen.